

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 123 - 125

Anwendung des mosaischen Rechts in
Verlöbnißsachen der Juden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nem gegenwärtigen Vermögen wohl entrichten könne, für genügend zu achten ist. Nach dieser Ansicht entschied das OAG. in der Rechtsache Nr. 1578^{39/40}.

2) Gegen eine Beweisauflage: „daß Beflagter die Klägerin zum Beischlaf verführt habe“ — wurde von Ersterem beschwerend vorgebracht: dieselbe sey zu allgemein gefaßt, indem der Ausdruck „Verführung“ einen bloßen Begriff bezeichne, welcher äußerlich nur durch bestimmte Thatsachen dargestellt werden könne. — Von dem kgl. OAG. wurde aber (in der angef. Rechtsache) die bezeichnete Beschwerde für unerheblich erachtet, weil nicht nur dem Richter, sondern Jedermann bekannt sey, was man unter der Verführung eines unbescholtenen Mädchens zum Beischlase zu verstehen habe¹⁾.

3) Erfolgte Schwängerung ist zur Begründung der Deflorationsklage nicht erforderlich, weder nach gemeinem, noch nach bayerischem Rechte. Hiernach wurde vom obersten Gerichtshofe in der angef. Rechtsache und in Nr. 1193^{34/35}, ferner in Nr. 283^{36/37} erkannt.

2.

Anwendung des mosaischen Rechts in Verlöbnißsachen der Juden.

In Beurtheilung einer Verlöbnißsache jüdischer Brautleute aus einem Landestheile, in welchem gemeines Recht gilt, wurde von dem obersten Gerichtshofe (Erf. vom 6. Dez. 1842, Nr. 134^{39/40}) angenommen, daß nur das mosaisch-talmudische, das sog. Judenrecht zur Anwendung zu kommen habe. In den Entscheidungsgründen ist gesagt:

¹⁾ Der Ausdruck „Verführung“ bezeichnet nicht einen nackten Rechtsbegriff, sondern veranschaulicht für Jedermann gewisse Thatumstände. Vgl. Comment. zur O. D. Bd. II, S. 139. (Red.)

„Wenn auch die Juden in ihren privatrechtlichen Verhältnissen in der Regel den gewöhnlichen Civilgesetzen unterworfen sind,

L. 7, 8. Cod. de Judaeis.

Edikt v. 10. Juni 1813, §. 30 (Regbl. S. 921 f.) so tritt doch in Gemäßheit der den Juden zugesandnen Religions- und Gewissensfreiheit bei denjenigen privatrechtlichen Verhältnissen eine Ausnahme ein, welche mit den Religions- und Ritualgesetzen derselben in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, was insbesondere — auch von Ehesachen gilt.

Kunde, deutsch. Privatr. S. 644.

Danz, im Handbuch Bd. VII, S. 224.

Moses Mendelsohn über die Ritualgesetze der Juden.

Kreittmayr in den Anmerk. Bd. V, Kap. XX, S. 3 lit. f., wo es heißt: „In Kirchen- und Ehesachen halten sich die Juden an das mosaische Gesetz. In all übrigen aber beurtheilt man sie regulariter nach dem nämlichen Recht, wie andre Reichs- und Landsunterthanen, soweit keine besondre Ausnahme mit ihnen gemacht ist.“

Ferner heißt es in Bd. I der Anmerk. Kap. VI, S. 40, Nr. 5: „Die Juden werden in matrimonialibus überhaupt folglich auch in Ehescheidungsachen lediglich nach den mosaischen Gesetzen beurtheilt.“

Diesem gemäß hat sich auch der oberste Gerichtshof insbesondere in dem Erkenntnisse vom 1. März 1836 ausgesprochen, dessen Entscheidungsgründe in v. Zuhlein's Zeitschrift für Theorie und Praxis Bd. III, S. 164 f. mitgetheilt sind; — so wie auch in den Blättern für Rechtsanwendung angenommen ist, daß Ehesachen der Juden nach mosaischem Rechte in der durch den Talmud erfolgten Ausbildung zu beurtheilen seyen. Wenn es

in dem am 11. Juni 1816 an das königl. Appellationsgericht des vormaligen Oberdonaufreises erlassenen Ministerial-Reskripte heißt, daß die Juden allenthalben nach den nämlichen Gesetzen und Rechten zu beurtheilen seyen, wie die übrigen Unterthanen, mit welchen sie zusammenleben, so ist hieraus nichts der bisherigen Erörterung Widersprechendes zu entnehmen. Es hat nämlich dieses Reskript gar keine Beziehung auf die materiellen Gesetze der Juden, indem es, wie es in den Bl. f. N. A. Bd. II, S. 151 ganz richtig heißt, schon nach seinem Rubrum nur das Verfahren bei Verlassenschaften betrifft. Es hat die allerhöchste Stelle das Gelten der jüdischen, religiös-juridischen Grundsätze in Ehesachen dadurch selbst anerkannt, daß sie in einem Reskripte vom 20. März 1821 die Beziehung der Rabbiner bei jüdischen Ehescheidungen nicht nur zum Zwecke der Sühne, sondern auch zu dem Ende angeordnet hat, um sie mit ihrem Gutachten zu vernehmen, damit zugleich die religiösen Grundsätze gehörig berücksichtigt würden. In dem vorliegenden Falle ist zwar nicht von einer wirklichen Ehe, sondern nur von einem Eheverlöbniße die Rede. Allein die Sponsalien gehören offenbar unter die Ehesachen selbst, so daß dasjenige, was von Letzteren überhaupt gilt, auch von einem Theile derselben, den Sponsalien, gelten muß. Vgl. Moses Mendelsohn Ritualgesetze der Juden Sptst. IV, Abs. I, wo die Verlobung als eine nach jüdischen Gesetzen zum Ehebündnisse gehörige Handlung aufgeführt wird. (Das Werk Mendelsohn's wurde vom OAG. auch in Beurtheilung der Hauptsache mit der Bemerkung zu Grunde gelegt, daß von der Klägerin selbst, zu deren Nachtheil erkannt wurde, darauf Bezug genommen worden sey.)